Niederschrift

über die

Verhandlungen der Verbandsversammlung

verhandelt am 03.12.2020

Öffentlicher Teil:

Top 1 Verbandsmusikschule - 4. Änderung der Schulordnung

Top 2 Verwaltungsverband - 18. Änderung der Verbandssatzung

Top 3 Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen 2021

Top 4 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Feststellungsbeschluss

Top 5 Gemeinschaftsschule - Erweiterungsbau

Top 6 Abberufung der Gutachter des Gutachterausschusses des Verwaltungsverbands Langenau

Top 7 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs IBV 2021

Top 8 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021

Top 9 Annahme von Spenden

Top 10 Sonstiges/Bekanntgaben

1. Haushaltserlass 2020
2. Stelle Kämmerei
3. Absage Verbandsturnier

§ 1

Verbandsmusikschule - 4. Änderung der Schulordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der Corona-Pandemie hat im März/April 2020 das Land eine Lockdown-Phase ausgerufen. Innerhalb weniger Tage musste der Präsenzunterricht auf Fernunterricht umgestellt werden. Durch das große Engagement des Leiters der Verbandsmusikschule und seiner Mitarbeiter konnte zeitnah ein Fernunterricht eingerichtet werden. Die überwältigende Mehrheit der Eltern/Schüler hat diesen Digital-/Online-/Telefon- Unterricht sehr gut angenommen. Für die damalige Umstellung auf Fernunterricht gab es aber keine Rechtsgrundlage. Um dies zu ändern, um bei einer zukünftigen erzwungenen Musikschulschließung auf Fernunterricht umstellen zu können, soll die Ziff. 11 der Schulordnung wie folgt geändert werden:

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen) anzuwenden.

Bei einer gesetzlichen, behördlichen oder per Rechtsverordnung angeordneten Schließung der Musikschule wird der Unterricht im Instrumental - und Gesangsbereich über digitale Medien erteilt. In der Elementarstufe entfallen der Unterricht und die Gebühren.

Des Weiteren wird unter Ziff. 10 der Schulordnung der Passus herausgestrichen, dass zum Abschluss des Schuljahres der Leistungsstand des Schülers festgestellt wird, sowie ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgt. Dies wird bei der Musikschule nicht praktiziert.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

Der 4. Änderung der Schulordnung für die Verbandsmusikschule Langenau wird in der Änderung der Ziff. 10 sowie der Erweiterung der Ziffer 11 zugestimmt.

§ 2

Verwaltungsverband - 18. Änderung der Verbandssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das Land Baden-Württemberg im März/April 2020 und im Oktober/November 2020 einen Lockdown ausgerufen. Deshalb wurden Gesprächsrunden und Besprechungen zum großen Teil als Digital- /Online- und Telefonsitzungen abgehalten.
Mittlerweile wird diese Form der Kommunikation immer stärker praktiziert.

Da ein Ende der Corona-Pandemie nicht absehbar ist zwingend erforderlich für diese Art des Zusammenkommens die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Gremienarbeit im Verwaltungsverbands Langenau auch weiterhin funktioniert.

Deshalb muss die Verbandssatzung dahingehend geändert werden, dass § 8a
„Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ in die Verbandssatzung eingefügt wird.

Der Text der Ergänzung wurde mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg abgestimmt und wird landesweit so übernommen.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Die Verbandsversammlung beschließt den § 8a
   Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in **die Verbandssatzung** einzufügen (Vollständiger Text siehe Anlage).

2. Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 in Kraft.

Verwaltungsverband Langenau

Alb-Donau-Kreis

18. Satzung vom 03.12.2020 zur Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbands Langenau vom 27.03.1972, zuletzt geändert am 15.07.2020

Auf Grund von § 59 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 6, 19 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wurde in der Verbandsversammlung am 03.12.2020 die folgende Änderung der Verbandssatzung des Verwaltungsverbands Langenau vom 27. März 1972, in der Fassung vom 15.07.2020 beschlossen:

§1
Änderung der Verbandssatzung

§ 8a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 8a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.
Für die Sitzungen der Ausschüsse und des Verwaltungsrates gelten diese Regelungen entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung

Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des 31.01.2021 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden—Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband Lan-genau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt.

Langenau, den 03. Dezember 2020

Verbandsvorsitzender:

Daniel Salemi
Bürgermeister

§ 3

Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen 2021

Sachverhalt:

Das Verbandsbauamt (Tiefbauamt des Verwaltungsverbands Langenau) hat für den Straßenunterhaltsplan 2021 die Gemeindeverbindungsstraßen und Radwege begangen und schlägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Jahr 2021 die Umsetzung folgender Maßnahmen vor:

1.	**GVS 1.1 – 5.2 Söglingen Börslingen (Bankette)**	Kostenansatz	15.100,00 €
2.	**GVS 8.5 – 12.1 Hartgartenweg (Bankette)**	Kostenansatz	15.100,00 €
3.	**GVS 13.2 Setzingen Lonetal (Brücke)**	Kostenansatz	115.325,00 €
	Gesamtkosten (Netto)		145.525,00 €
	zzgl. 19 % Mwst.		27.649,75 €
	Gesamtbetrag brutto		**173.174,75 €**

Vom Verwaltungsrat wurde angeregt, zukünftig die Bankette mit Rasengittersteine zu sanieren. Hierfür sollte das Tiefbauamt ein Konzept erstellen.

Von Seiten der Verwaltung wird erklärt, dass dies vom Tiefbauamt so geplant ist. Allerdings müsste für eine Umsetzung ein wesentlich höheres Budget eingestellt werden. Da die Kosten für den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraßen aus Zuweisungen des Landes bestehen und diese jährlich gedeckelt sind, muss eine Umsetzung abschnittweise durchgeführt werden.

Das Gremium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

§ 4

22. Änderung des Flächennutzungsplans - Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 05.12.2019 wurde in öffentlicher Sitzung der Feststellungsbeschluss für die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde daraufhin dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Pläne und Unterlagen gem. § 3 Abs. 2, Satz 1 BauGB verfahrensgerecht jeweils für die Dauer von mindestens 30 Tagen ausgelegt wurden.
Entgegen des § 3 Abs 2, Satz 2 BauGB wurden jedoch Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Art umweltbezogene Informationen verfügbar sind, **nicht mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.** Hierbei wurde lediglich eine Frist von 4 Tagen eingehalten.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist dieser Verfahrensfehler für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans beachtlich.
Eine Genehmigung kann somit erst erfolgen, wenn dieser Verfahrensfehler geheilt ist.

Aus diesem Grund muss der Feststellungsbeschluss zur 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans neu gefasst werden.

Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sofern der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, bedarf er keiner Genehmigung. Er ist lediglich nach dem Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen und dem Landratsamt gemäß § 4 Absatz 3 GemO anzuzeigen.
Aus diesem Grund wurde eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Nach § 2 a BauGB ist zusätzlich ein Umweltbericht zu erstellen. Sofern der Umweltbericht gleichzeitig mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erarbeitetet wird, kann dieser bei der weiterführenden Bebauungsplanung ergänzt und verwendet werden. Eine Neuaufstellung ist dann entbehrlich und beschleunigt das Bebauungsplanverfahren.

Sowohl das Regierungspräsidium Tübingen wie auch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis regen in ihren Stellungnahmen zwingend eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans an.

Der Verwaltungsrat hat am 06.08.2019 beschlossen, eine 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Weiterer Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss:	Beschluss des Verwaltungsrats vom 06.08.2019
	Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern vom 29.08./30.08.2019
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	07.08.2019 bis 11.09.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	29.08.2019 bis 30.09.2019 im Verbandsgebäude am 17.09.2019
Auslegungsbeschluss:	Mit der Abwägung der während der Bürgeranhörung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen durch den - Verwaltungsrat am 07.10.2019

1. Öffentliche Auslegung:	Bekanntmachung:	17.10./18.10.2019
	Auslegung:	21.10.2019 - 22.11.2019
2. Öffentliche Auslegung:	Bekanntmachung:	02.07./03.07.2020
	Auslegung	13.07.2020 - 14.08.2020

Der zu ändernde Planbereich umfasst folgende Gebiete:

1. **Gemarkung Rammingen**

   Erweiterung Gewerbegebiet „Pfifferlingsweg“
   Erweiterung gesamt 1,35 ha
   (siehe Lageplan Nr. 1 vom 23.07.2019)

2. **Gemarkung Altheim/Alb**

   Wohnbaufläche „Bürzel“
   Verschiebung einer Fläche von 3,3 ha
   (siehe Lageplan Nr. 2 vom 23.07.2019)

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Planung nicht die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange, wie zum Beispiel der Landes- oder Raumplanung, widerspricht.

Zu diesen Vorschlägen der Verwaltung und den Stellungnahmen zu den eingegangenen Anregungen besteht Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Die aus der Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen für die einzelnen Plangebiete wurden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen und soweit erforderlich in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Im weiteren Verfahren finden diese Beachtung.

2. Der Entwurf der 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Begründung vom 23.07.2019/07.10.2019 und Umweltbericht vom 23.09.2019 wird beschlossen.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sind folgende Anregungen vorgetragen worden:

- Liste Anhörung Träger öffentlicher Belange
- (Auslegung vom 21.10.2019 - 22.11.2019)
- Liste Bürgeranhörung (Auslegung vom 21.10.2019 - 22.11.2019)
- Begründung vom 23.07.2019/07.10.2019 mit 2 Lageplänen
- Umweltbericht vom 23.09.2019

§ 5

Gemeinschaftsschule - Erweiterungsbau

Sachverhalt:

In der Verbandsversammlung am 15.07.2020 wurde beim Tagesordnungspunkt *Gemeinschaftsschule Langenau - Aufstellung von Raummodulen* u. a. auch beschlossen:

*„In Bezug auf die **Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsschule** wird nach eingehender Diskussion - einstimmig -*

beschlossen:

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, verschiedene Standorte für die Erweiterung zur 3-Zügigkeit der Gemeinschaftsschule zu ermitteln.*

2. *Die genauen Kosten bzw. Zuschüsse für die entsprechende Erweiterung zu ermitteln.*

3. *Die Standorte wie auch die festgestellten Zahlen in der kommenden Verbandsversammlung dem Gremium vorzustellen.“*

Auf die Sitzungsvorlage vom 15.07.2020 wird verwiesen.

Wie schon in der Verbandsversammlung am 15.07.2020 mitgeteilt, hat die Gemeinschaftsschule derzeit eine Fläche von 2.821,32 m².
Bei einer 2-Zügigkeit wie bisher vorhanden, muss eine Fläche von 2.852 m² vorgehalten werden. Mit der vorhandenen Fläche ist dies derzeit gegeben.

Laut Schulbauförderrichtlinien muss für eine 3-zügige Gemeinschaftsschule eine Fläche von 3.635 m² vorgehalten werden. Dies sind rund 810 m² mehr als vorhanden. Hierbei ist anzumerken, dass dies ein Mittelwert ist. Maximal sind bei einer 3-Zügigkeit rd. 3.826 m² nach Schulbauförderrichtlinien förderfähig. Dies sind knapp 1.000 m² mehr als vorhanden.

Die Größe eines möglichen Anbaus sollte somit rund 500 m² Grundfläche ausweisen. Zweigeschossig gebaut wären dann rund 1.000 m² möglich. Für die Erschließung dieses Erweiterungsbaus müssten im Rahmen von grundrissverändernden Maßnahmen an der bestehenden Schule bzw. am Anbau selber noch rd. 300 m² hinzugerechnet werden, die der Erschließung des Gebäudes dienen sollten. Somit müssten für einen Anbau rd. 1.300 m² neu gebaut bzw. umgebaut werden.

Prüfung des Standortes:
In der Verbandsversammlung am 15.07.2020 wurden von der Verwaltung 3 Standorte vorgestellt. Diese 3 Standorte wurden mittlerweile vom Verbandsbauamt geprüft (siehe beiliegender Plan).

Standort 1:
Dieser befindet sich im südlichen Bereich des Schulhofs.
Bei diesem Standort ist zu berücksichtigen, dass durch einen Anbau mit rund 500 m² Grundfläche der südliche Schulhof durch den Anbau komplett verbaut wird. Dadurch würde der Schulhof relativ stark reduziert.
Da dieser Standort etwas tiefer liegt, wäre der Lichteinfall auf die Südseite des vorhandenen Schulgebäudes hinnehmbar.

Standort 2:
Dieser Standort liegt im nördlichen Bereich des Schulgeländes. Durch die Größe des Anbaus würde der Standort sehr beengt und eingeschränkt sein. Auch die bisherige dort befindliche Infrastruktur müsste zum Teil aufgegeben werden. In unmittelbarer Nähe zu diesem Standort befindet sich der Schulgarten. Dieser würde vermutlich in Frage gestellt werden müssen. Weiterhin befindet sich an diesem Standort ein Verbindungsweg von Nord nach Süd. Dieser Verbindungsweg müsste durch den Anbau ebenfalls weichen. Sollte der Weg wie auch der Schulgarten erhalten bleiben, müsste der Anbau relativ weit nach Westen geschoben werden. Dies würde wieder zu Platzproblemen bei der Ludwig-Uhland-Grundschule führen. Auch der derzeitige öffentliche Spielplatz, der sich dort in diesem Bereich befindet und die von der Schulsozialarbeit genutzte „Villa Reutte" müsste dem Anbau weichen. Aus Sicht der Verwaltung stellt dieser Standort eine sehr beengte Lösung dar, da die vorgegebene Grundfläche eines Gebäudes mit rund 500 m² an dieser Stelle sehr schwer umsetzbar wäre.

Standort 3:
Dieser befindet sich auf der Ostseite des vorhandenen Schulgebäudes im Bereich des Sportgeländes. Die Anbindung dieses Anbaus könnte über die Auflösung des derzeitigen Rektorats/Lehrerzimmers durchgeführt werden. Durch die Auflösung könnte eine Verbindung vom Bestandsgebäude zum Anbau geschaffen werden. Weiterhin könnte durch die Erschließung des Anbaus auch eine gemeinsame Verbindung zur Sporthalle geschaffen werden.
Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Langenau. Eine mögliche Bebaubarkeit dieser Fläche müsste mit dem Grundstückseigentümer, der Stadt Langenau, geklärt werden.

Bei allen 3 Standorten würde eine spätere Erweiterung der Sporthalle nicht eingeschränkt.

Die Standorte werden von Herrn Oliver Herr vom Verbandsbauamt erläutert. Aus Sicht der Verwaltung wäre der Standort 3 als geeignet anzusehen.
Dies wird auch vom überwiegenden Teil der Gremiumsmitglieder so gesehen.
Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Größe der vorgesehenen Mensa ausreicht.
Von Seiten der Verwaltung wird hier geantwortet, dass eine größere Mensa mit eingeplant wird.

<u>Kosten:</u>
Wie schon in der Verbandsversammlung am 15.07.2020 mitgeteilt, kann eine Kostenberechnung nur aufgrund einer vorhandenen Planung bis zur Leistungsphase 3 HOAI erstellt werden. Aus diesem Grund wird überschlägig mit Kosten von rund 4.000 €/m² für den Anbau gerechnet. Dieser Kostenansatz pro m² ist aus Sicht des Verbandsbauamtes auskömmlich.
Bei einer Erweiterung/Umbau in der Größenordnung von rund 1.300 m² wären dies Gesamtbaukosten von rund 5,2 Millionen.
Hierbei ist zu beachten, dass die anvisierten 1.300 m² lediglich eine grobe Berechnung sind. Auch hier ist für eine genauere Aussage eine Planung erforderlich.

<u>Zuschusssituation und überschlägige Berechnung:</u>
Nach den derzeit geltenden Schulbauförderrichtlinien und den an der Gemeinschaftsschule derzeit beschulten auswärtigen Schüler, wäre ein Gesamtbezuschussung von rund 62 % aus Mitteln der Schulbauförderung möglich.
Allerdings ist hier zu beachten, dass der Erweiterungsbau mit rund 1.000 m² förderfähigen Kosten in Höhe von 3.240 €/m² vorsieht.

Die Umbauten an der Gemeinschaftsschule wären grundrissverändernde Maßnahmen und würden deshalb höchstens mit förderfähigen Kosten in Höhe von 2.120 €/m² gefördert werden.
Die Kosten und die Zuschussberechnung liegen in der **Anlage 1** bei.

Erweiterungszuschuss
Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass mit dem Erweiterungsbau rund 1.000 m² geschaffen werden sollen. Wie schon eingangs erwähnt, sind max. 1.000 m² über einen Zuschuss der Schulbauförderung gedeckt.
Nach der Schulbauförderung sind bei Erweiterungsbauten die anrechenbaren Kosten auf 3.240 €/m² gedeckelt.
Damit wären für den Erweiterungsbau maximal an Zuschüssen möglich:

1.000 m² x 3.240 € = 3.240.000 € x 62,05 % **= 2.010.420 €**

Grundrissverändernde Maßnahmen:
Für grundrissverändernde Maßnahmen ist ein Zuschuss in Höhe von 2.120 €/m² möglich.
Es wird derzeit davon ausgegangen, dass im bestehenden Schulgebäude rund 300 m² umgebaut werden müssen, um einen Anschluss an den Anbau herstellen zu können. Für diese 300 m² wäre folgender Zuschuss möglich:

300 m² x 2.120 € = 636.000 x 62,05 % = **394.638 €**

Somit wäre nach derzeitigem Stand ein voraussichtlicher Gesamtzuschuss aus der Schulbauförderung in Höhe von **2.405.058 €** möglich.

Dies ergibt Restkosten für den Schulträger in Höhe von **2.795.000 €.**

Ausgleichsstock:
Für Schulerweiterungen/Umbauten/Instandsetzungen sind auch Zuschussmittel aus dem Ausgleichsstock möglich. Diese müssten im vorliegenden Fall von jeder Mitgliedsgemeinde beantragt werden. Die Bezuschussung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde und kann zwischen 30 % und 70 % variieren. Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass ein durchschnittlicher Zuschuss von rund 35 % für die Gemeinden aus dem Ausgleichsstock gewährt wird.

2.795.000 € x 35 % = 978.250 €

Somit wären von den Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbands Langenau für die Erweiterung der Gemeinschaftsschule rund **1,8 Millionen Euro** an Eigenmitteln erforderlich. Wie schon oben erwähnt, ist dies lediglich eine Grobschätzung, da für eine genaue Aussage eine Planung bzw. auch eine Zuschusszusage vorliegen müsste.

Planungshonorar:
Bisher werden die Projekte im Verwaltungsverband vom Verbandsbauamt (Herrn Oliver Herr) geplant.
Eine Grobschätzung des Architektenhonorars für die Baumaßnahme würde Kosten in Höhe von rund 450.000 € betragen. Da das Projekt vom Verbandsbauamt in Eigenregie durchgeführt werden könnte, wären die Kosten, die hier anfallen, etwas reduziert. Sie würden aber trotzdem in der Größenordnung von rund 320.000 € anfallen.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen sind eigene Kosten nicht förderfähig. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Bauhofleistungen oder Planungsleistungen handelt. Aus diesem Grund wären die Planungskosten, die vom Verbandsbauamt erbracht werden, nicht anrechenbar. Damit würden rund 200.000 € an Zuschüssen entfallen.

Aus diesem Grund ist zu überlegen, ob bei einer Beschlussfassung für diese Maßnahmen eine externe Beauftragung erfolgen soll. Aufgrund der berechneten Kosten nach HOAI liegen die Planungsleistungen über dem Schwellenwert von 214.000 € und müssten deshalb EU weit ausgeschrieben werden.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Der Standort 3 wird von der Verbandsversammlung als zukünftiger Erweiterungsstandort der Gemeinschaftsschule beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah einen Zuschussantrag auf Erweiterung/Grundrissändernde Maßnahmen an der Gemeinschaftsschule Langenau zu stellen. Im Rahmen dieser Zuschussbeantragung wird vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft, ob eine Dreizügigkeit der Gemeinschaftsschule Langenau langfristig gegeben ist.

3. Die Verbandsversammlung beschließt die Dreizügigkeit der Gemeinschaftsschule Langenau unter der Maßgabe, dass vom Regierungspräsidium Tübingen festgestellt wird, dass eine Dreizügigkeit an der Gemeinschaftsschule in Langenau langfristig gegeben ist und eine entsprechende Erweiterung vom Land mit Schulbaufördermitteln bezuschusst wird.

4. Falls das Regierungspräsidium Tübingen einer Erweiterung zustimmt, wird die Verwaltung beauftragt, die Planung der Maßnahme auszuschreiben.

5. Die Planung wird an ein externes Ingenieurbüro vergeben.

6. Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts muss die Vergabe der Planung über eine EU weite Ausschreibung durchgeführt werden. Diese muss im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ausgeschrieben werden.

7. Die Vergabeentscheidung der Planung wird aus Zeitgründen auf den Verwaltungsrat delegiert.

8. Für die Planung der Erweiterung der Gemeinschaftsschule wird eine Planungsrate in Höhe von 100.000 Euro im Haushalt 2021 eingestellt.

§ 6

Abberufung der Gutachter des Gutachterausschusses des Verwaltungsverbands Langenau

Sachverhalt:

Gem. § 192 BauGB sind zur Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen selbständige und unabhängige Gutachterausschüsse zu bilden. Die Gutachterausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.

In der Verbandsversammlung am 05.12.2019 wurden die Gutachter (siehe beiliegende Anlage 9) für den Gutachterausschuss des Verwaltungsverbands Langenau neu bestellt.

In der Vorlage vom 05.12.2019 wurde auch darauf hingewiesen, dass der Gutachterausschuss zum 01.02.2021 von der Stadt Ehingen übernommen wird. Hintergrund war die Novellierung der Gutachterverordnung und die Neufassung der Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer. Auf die Sitzungsvorlage vom 05.12.2019 wird verwiesen.

Damit die Aufgabe des Gutachterausschusses am 01.02.2021 an die Stadt Ehingen übertragen werden kann, muss der Gutachterausschuss des Verwaltungsverbands Langenau zum 31.01.2021 aufgelöst werden. Mit diesem Akt ist auch die Abberufung der bisherigen Gutachter verbunden.

Nach eingehender Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

Die Gutachter des Gutachterausschuss beim Verwaltungsverband werden zum 31.01.2021 abberufen. Die Aufgabe wird ab diesem Zeitpunkt an die Stadt Ehingen übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs IBV 2021

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung einer leistungs- und zukunftsorientierten Breitbandversorgung wird derzeit im Verbandsgebiet ein sog. Next-Generation Access-Network-Netz (NGA-Netz) auf- und ausgebaut. Der Auf- und Ausbau einschließlich der Anmietung und Verpachtung, Verwaltung sowie Wartung und Instandhaltung dieses Netzes erfolgt durch den zum 01.01.2019 gegründeten Eigenbetrieb.

Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen verwaltet, d.h. für den Eigenbetrieb ist auch jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde in Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro SLT Treuhand GmbH erstellt.

Die in den Vermögensplan aufgenommenen Ausgaben für Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt 3.700.000 € im Jahr 2021 ergeben sich, aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden, aus der beigefügten Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens. Wie im Vorjahr wurde eine Bundes- bzw. Landesförderung von pauschal 30 % unterstellt.

Im Erfolgsplan wurden die Ansätze entsprechend den aktuellen Entwicklungen angepasst bzw. wurden Ansätze neu aufgenommen.

So wurde bei den Erträgen ein Betrag in Höhe von 95.000 € für Dienstleistungen angesetzt. Es handelt sich hierbei um die Erstattung des Aufwands für die Dokumentation und die Abrechnung von Hausanschlüssen. Es wird in 2021 von circa 300 Hausanschlüssen ausgegangen. Pro Hausanschluss fällt ein Aufwand von rd. 300 € an. Für die Durchführung von Markterkundungen wurden pauschal 5.000 € aufgenommen.

Die Netzpacht wurde anhand der vorliegenden Daten hochgerechnet. Es wird für das Jahr 2021 mit Pachteinnahmen in der Größenordnung von rd. 68.000 € gerechnet.

Bei Fertigstellung der Maßnahmen wie geplant ist mit Abschreibungen von 189.660 € auszugehen.

Wie im Vorjahr wurde ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von pauschal 10.000 € aufgenommen. Die Personalkosten für die beiden nur für den Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten belaufen sich auf 60.000 €.
Ab dem 01.07.2021 ist mit einem Pachtaufwand für das Backbonenetz zu rechnen. Hierfür wurden 25.000 € bereitgestellt.

Unverändert gegenüber dem Vorjahr wurden 12.000 € für externe Beratung und Buchführung sowie 5.000 € für den Unterhalt des Backbonenetzes aufgenommen.

Zinsaufwand wurde in Höhe von 6.760 € in den Erfolgsplan aufgenommen. Dies ist aus steuerlicher Sicht erforderlich. Bei unverzinslichen Darlehen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr müsste steuerlich eine Abzinsung vorgenommen werden. Dabei wird ein Zinssatz von 5,5 % unterstellt. Dies hätte große Auswirkungen aufgrund der langen Laufzeit der Darlehen. Bei einem Zinssatz über 0 % liegt nach Ansicht des BMF eine Verzinslichkeit vor. Für die Kalkulation wurde daher ein Zinssatz von 0,1 % unterstellt.

Für das Jahr 2021 ist mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 145.420 € zu rechnen. Aufgrund der hohen Erträge für Dienstleistungen in 2021 ist von einem operativen Ergebnis, d.h. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von 44.240 € auszugehen.

Ohne Aussprache wird - einstimmig -

beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 14 Eigenbetriebsgesetz und §§ 1 ff. der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan

Bei Erträgen in Höhe von	163.000 €
und Aufwendungen in Höhe von	308.420 €
auf einen Jahresverlust in Höhe von	145.420 €

§ 2 Vermögensplan

Mit Einnahmen in Höhe von	3.889.660 €
und Ausgaben in Höhe von	3.845.420 €
davon 44.240 € Erhöhung der freien Mittel	

§ 3 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf	0 €

§ 4 Kreditaufnahme

Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von	2.590.000 €

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €

§ 8

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021
- Beschlussfassung

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 05.11.2020 erfolgte die Vorberatung zum Haushalt 2021. Die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel wurden in den Haushalt 2021 aufgenommen. Auf die Niederschrift über die Verhandlung des Verwaltungsrates vom 05.11.2020 wird verwiesen.

Die Fachbedienstete für das Finanzwesen Frau Margarete Bohner erläuterte kurz die Eckpunkte des Haushaltsplanes sowie wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren.

Der Umlagebedarf beträgt im Haushaltsjahr 2021 mit 3.499.640 € nur 22.100 € mehr als im Vorjahr. Allerdings können der Ergebnisrücklage mit 349.640 € gegenüber dem Vorjahr 607.900 € weniger entnommen werden, so dass sich die allgemeine Verbandsumlage von 2.520.000 € im Vorjahr auf 3.150.000 € im Haushaltsjahr erhöht.

Die geringe Leitungsgeschwindigkeit des Verbandsdatennetzes wurde in den vergangenen Jahren von den Gemeindeverwaltungen immer wieder beklagt. Zur Verbesserung der Leitungsgeschwindigkeit wurde in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 15.09.2020 eine Aufrüstung von derzeit 4 Mbit auf 8 Mbit beschlossen. Diese Erhöhung ist annähernd mit einer Verdoppelung der Anbindungskosten von bisher rd. 54.000 € auf rd. 107.000 € jährlich verbunden. Hierdurch verdoppeln sich auch die jährlichen Erstattungsbeträge der Gemeinden an den Verwaltungsverband.

Wie vom Verwaltungsrat empfohlen, wurden für ein Strukturgutachten zur Entwicklung des Verwaltungsverbandes zusätzlich 20.000 € bereitgestellt.

Die mobilen Geschwindigkeitskontrollen werden nicht mehr wie in den vergangenen Jahren mittels eines angemieteten Geschwindigkeitsmesswagens erfolgen, sondern über den gemeinsam mit dem Landkreis angeschafften Anhängers, den sog. Enforcement-Trailer.

Zum Schuljahr 2020/2021 haben sich an der Gemeinschaftsschule 87 Schüler neu angemeldet. Dies bedingt eine 4-Zügigkeit mit der Folge, dass für die insgesamt 15 Klassen der Gemeinschaftsschule zusätzlicher Raumbedarf entsteht. Dieser zusätzliche Raumbedarf steht im Schulgebäude nicht zur Verfügung, so dass die Anmietung von sog. Raummodulen für die fehlenden zwei Klassenzimmer erforderlich wurde. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf rund 1.825 €. Hierfür wurde ein zusätzlicher Planansatz aufgenommen.

Der Ansatz für Bewirtschaftungskosten wurde gegenüber den Vorjahren um 20.000 € auf 100.000 € erhöht. Ursache hierfür sind einerseits die zusätzlichen Klassenzimmer, andererseits besteht Corona bedingt ein erheblicher Mehraufwand für Reinigung und Heizung.

Im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierung der Schule wurde der Ansatz für Geräte um 20.000 € erhöht und ein zusätzlicher Ansatz für den Unterhalt der digitalen Ausstattung in Höhe von 5.000 € aufgenommen.

Für das Jahr 2021 ergibt sich somit bei 265 zu berücksichtigenden Schülern eine Schulkostenumlage für die Gemeinschaftsschule in Höhe von 630 € je Schüler (Vorjahr: 760 €/Schüler).

Pandemiebedingt ist im Schuljahr 2020/2021 ein deutlicher Rückgang der Schülerzahlen um 170 und der Belegungen um 190 gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Diese Entwicklung ist mit einem deutlichen Rückgang der Musikschulgebühren verbunden.
Die Landeszuwendungen für das pädagogische Personal haben sich gegenüber den Vorjahren um 2 % auf 12 % erhöht. Bei annähernd gleichen Personalaufwendungen wie im Vorjahr erhöht sich die

Landesförderung von 122.000 € um 31.000 € auf 153.000 €. Nur durch diese Erhöhung der Landeszuwendungen kann der Einnahmerückgang bei den Gebühren dieses Jahr kompensiert werden. Insgesamt ist nach der vorliegenden Planung für die Verbandsmusikschule im Jahr 2021 ein Nettoressourcenbedarf von 360.860 € (Vorjahresansatz: 323.600 €) veranschlagt.

Derzeit laufen die Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan. Der Kostenaufwand hierfür beläuft sich auf insgesamt ca. 250.000 €. Die Verfahrenskosten werden einwohnerbezogen von den Gemeinden getragen. Für das Jahr 2021 wird von einer Erstattung der hälftigen Verfahrenskosten in Höhe von 125.000 € ausgegangen.
Für allgemeine Planungen, Antragstellungen, Dokumentationen und Abrechnungen im Bereich des Breitbandausbaus sind beim Verwaltungsverband zwei Mitarbeiterinnen mit einem Stellenumfang von je 50 % beschäftigt. Es wurde erstmalig eine Personalkostenerstattung vom Eigenbetrieb Infrastruktur Breitband IBV in Höhe von 60.000 € veranschlagt.

Die zentralen Kosten des Eigenbetriebs sollen bis 31.12.2021 vom Verwaltungsverband im Rahmen der Verbandsumlage getragen werden. Ab 01.01.2022 soll die Verteilung der Gewinne/Verluste im Eigenbetrieb selbst erfolgen.

Bei der Planung wird davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb im Haushaltsjahr 2021 dem Verband eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10.000 € sowie die direkt zuordenbaren Personalkosten in Höhe von 60.000 € erstattet.

In den Haushalt 2021 wurde vorsorglich ein Ansatz für einen Verlustausgleich in Höhe von 50.000 € aufgenommen. Die Übernahme des Verlustes bedarf einer weiteren Beratung und ausdrücklichen Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

Den **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** stehen Kapitalumlagen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 wie folgt gegenüber:

IT-Bereich	75.000 €
Digitalpakt Gemeinschaftsschule	20.400 €
Erweiterung Gemeinschaftsschule - Planungsrate	100.000 €
Umbaumaßnahmen SBBZ	50.000 €
Digitalpakt SBBZ	4.300 €
Umladestation Ochsenhölzle	0 €
	249.700 €

Die Finanzierung der evtl. notwendigen Erneuerung/Sanierung des Bürogebäudes mit Sanitär- und Aufenthaltsbereich bei der Umladestation Ochsenhölzle ist durch die Entnahme Mitteln aus der Sonderrücklage möglich.

Von Bürgermeister Engler erfolgten Anfragen zu den geplanten Maßnahmen bei der Umladestation Ochsenhölzle und ob im Haushalt Mittel für Unterhaltsmaßnahmen am Verbandsgebäude, z.B. zur Reduzierung der Hitze im Obergeschoss, vorgesehen sind.
Des Weiteren wurde angefragt, ob Corona bedingt vom Ordnungsamt vermehrt Verwarnungs- oder Bußgeldverfahren zu bearbeiten sind.

Eine kurze Erläuterung zu den Anfragen erfolgte durch Herrn Geschäftsführer Schmid.

Nach Aussprache wird - einstimmig -

beschlossen:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Entwurf entsprechend in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung erlassen.

2. Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes an die Rechtsaufsichts-behörde.

§ 9

Annahme von Spenden

Herr GF Schmid liest die Spendeneingänge für den Zeitraum vom 24.06.2020 – 30.11.2020 vor, die beim Verwaltungsverband eingegangen sind. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird diese Anlage nicht an das öffentliche Protokoll angehängt. Dem Gremium wird die nichtöffentliche Liste der Spendeneingänge über die Bürgermeister zugestellt

Nach kurzer Beratung wird - einstimmig -

beschlossen:

Der Annahme der oben aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

§ 10

Sonstiges/Bekanntgaben

1. Haushaltserlass 2020

Der Haushaltserlass 2020 wird von Herrn Bürgermeister Salemi bekanntgegeben.

2. Stelle Kämmerei

Herr GF Schmid erklärt, dass mit Einführung der kommunalen Doppik in der Kämmerei eine Vollzeitstelle (gehobener Dienst) im Stellenplan ausgewiesen wurde. Diese Stelle ist seit 2018 im Stellenplan enthalten. Bisher wurde sie noch nicht besetzt. Aufgrund des starken Arbeitsanfalles, auch in Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebs Breitband Infrastruktur, sollte die Stelle zwingend besetzt werden.

Das Gremium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

3. Absage Verbandsturnier

Herr GF Schmid erklärt, dass vorgesehen war, dass am 16./17.01.2021 das jährliche Verwaltungsverbandsturnier ausgerichtet wird. Aufgrund der Corona-Pandemie muss davon ausgegangen werden, dass dieses Turnier nicht gespielt werden kann. Aus diesem Grund wird Herr GF Schmid den SV Hörvelsingen als Ausrichter davon informieren. Weiterhin sollte in den Amtsblättern der Verbandskommunen dies auch der Bevölkerung mitgeteilt werden.

Verwaltungsverband Langenau

Langenau, den 08.12.2020

Geschäftsführer:	Verbandsvorsitzender:	Verbandsversammlung: 1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Hermann Schmid	Daniel Salemi Bürgermeister	Renate Bobsin Bürgermeisterin	Martin Wiedenmann Bürgermeister